

C-697/23

Landgericht München I

Az.: 1 HK O 5720/21



CURIA GREFFE  
Luxembourg  
Entrée 17 NOV. 2023

904  
1436

Eingetragen in das Register des  
Gerichtshofes unter der Nr. 1274271  
Luxemburg, den 17. 11. 2023  
Der Kanzler,  
im Auftrag  
Maria Krausenböck  
Verwaltungsrätin  
eingegangen am: 17.11.2023

In dem Rechtsstreit

**HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands  
a.G. in Coburg**, vertreten durch den Vorstand:

Bahnhotplatz, 96444 Co-

burg  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hertin & Partner PartG mbB**, Kurfürstendamm 54/55, 10707 Berlin, Gz.: IV  
156/20 sz

gegen

- 1) **Check24 Vergleichsportal GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer  
Erika-Mann-Str. 62-66, 80636 München  
- Beklagte -
- 2) **CHECK24 Vergleichsportal für Kfz-Versicherungen GmbH**, vertreten durch d. Geschäfts-  
führer Erika-Mann-Str.  
62-66, 80636 München  
- Beklagte -
- 3) **CHECK24 Vergleichsportal für Sachversicherungen GmbH**, vertreten durch d. Ge-  
schäftsführer Speicherstraße 55,  
60327 Frankfurt  
- Beklagte -
- 4) **CHECK24 Vergleichsportal für Krankenversicherungen GmbH**, vertreten durch d. Ge-  
schäftsführer An der Alster  
64, 20099 Hamburg  
- Beklagte -
- 5) **CHECK24 Vergleichsportal für Vorsorgeversicherungen GmbH**, vertreten durch d. Ge-  
schäftsführer Erika-Mann-Str. 62-66, 80636 Mün-  
chen  
- Beklagte -
- 6) **CHECK24 Vergleichsportal für Versicherungsprodukte GmbH**, vertreten durch d. Ge-  
schäftsführer An der Alster 64, 20099 Hamburg  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 6:

Rechtsanwälte **Taylor Wessing**, Partnerschaftsgesellschaft mbB, Isartorplatz 8, 80331 Mün-

chen, Gz.: 2000575/21 / CHE76.D1002 (mstram) 4/5

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht München I - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Gedeon am 07.11.2023 folgenden

## Beschluss

I. Das Verfahren wird gemäß § 148 ZPO ausgesetzt.

II. Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird gemäß Art. 267 AEUV zur Auslegung von Art. 4 der Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

*Ist Art.4 c) der RL 2006/114/EG dahingehend auszulegen, dass die Bedingungen an eine zulässige vergleichende Werbung nach dieser Vorschrift auch erfüllt sein können, wenn der Vergleich mittels eines Benotungs- bzw. Bepunktungssystems durchgeführt wird?*

## Gründe

### I. Gegenstand des Ausgangsrechtsstreit und maßgeblicher Sachverhalt

Die Klägerin macht vorliegend wettbewerbsrechtliche Ansprüche wegen des Vergleichs von Versicherungen auf einem Vergleichsportal geltend.

#### 1. Die Parteien

Die Beklagten gehören zu einer Unternehmensgruppe, die im Internet ein großes Vergleichsportal betreibt, d.h. eine Seite, die den Nutzern die (kostenlose) Möglichkeit bietet, verschiedene Produkte, unter anderem auch Versicherungsangebote, anhand einer Reihe von Kriterien, u.a. dem Preis, aber auch anderen Kriterien, miteinander zu vergleichen, und dann ggf. mit den Produktanbietern Verträge abzuschließen.

Die Beklagte zu 1) ist die Inhaberin der (Dach-)Domain; für die Inhalte der Seiten sind die verschiedenen operativen Gesellschaften der Unternehmensgruppe, die untereinander nicht durch Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge verbunden sind, verantwortlich, denen die Beklagte zu 1) die Internetseite insoweit zur Verfügung stellt. Die Beklagte zu 2) ist zuständig für KfZ-Versicherungen, die Beklagte zu 3) für Hausrat-, Wohngebäude, Privathaftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen, die Beklagte zu 4) für Private Krankenversicherungen und Krankenzusatzversicherungen, die Beklagte zu 5) für Risikolebensversicherungen, Unfallversicherun-

gen, Riester-Rente, Basis-Rente und Flexible Privatrente sowie Berufsunfähigkeitsversicherung und die Beklagte zu 6) für Sterbegeldversicherungen.

Die Klägerin ist die Muttergesellschaft einer großen deutschen Versicherungsgruppe, deren Konzerntöchter in den obigen Bereichen ebenfalls Versicherungen anbieten.

## 2. Der Streitpunkt

Die Parteien streiten vor allem darüber, dass über das Portal der Beklagtenseite Versicherungen auch mittels sog. „Tarifnoten“ verglichen werden können.

## 3. Zu den Vergleichen mittels Tarifnoten auf dem Portal der Beklagtenseite

Die Darstellung des Tarifvergleichs ist in den verschiedenen Versicherungssparten auf Beklagtenseite im Grunde gleichlaufend konzipiert. Nach Eingabe bestimmter, zum Teil notwendiger, zum Teil zusätzlich möglicher Eckdaten zum Versicherungsnehmer und zum gewünschten Produkt („Filtereinstellungen“) erhält der Nutzer der Seite bezogen auf seine Angaben eine (durch die jeweils zuständige Beklagte generierte) sog. Ergebnisseite angezeigt.

Die Ergebnisseite beinhaltet eine Liste von Versicherungstarifen verschiedener Anbieter. Es werden überblicksartig als wesentlich erachtete Informationen zu dem jeweiligen Angebot präsentiert (zum Versicherer, zum Preis, aber schlagwortartig auch Tarifdetails). Zudem wird in einem rechteckigen, blau umrandeten Feld unter dem Markennamen der Beklagtenseite eine als solche ausdrücklich bezeichnete „Tarifnote“ angezeigt. Diese weist einen Zahlenwert von 1,0 bis 4,0 aus und ist unterlegt mit den durch die aus dem Schulwesen bekannten Notenstufen: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“.

Angeführt wird die Liste der Tarife von einem Angebot (überwiegend) bezeichnet als „Preis-Leistungs-Empfehlung“ und einem weiteren bezeichnet als „Leistungsempfehlung“. Die Angebote werden im Weiteren dann grundsätzlich in der Reihenfolge „Niedrigster Preis zuerst“ aufgelistet. Der Kunde hat jedoch auch die Möglichkeit (durch Anklicken entsprechender Buttons), eine andere Reihenfolge der Angebote zu erhalten: nach Anbieter (d.h. alphabetisch), nach „Beste Note zuerst“ und „Beste Kundenbewertung“.

Für die Einzelheiten wird auf die Screenshots zu den Ergebnisseiten zum Vergleich zur

KFZ-Versicherung	wie S.1&2 von Anlage K1 = Anlage K3 = Anlage K10
Hausratversicherung	wie S.3&4 von Anlage K1 = Anlage K11,
EFH/Wohngebäude	wie Anlage K12,
Privathaftpflicht	wie S.7&8 von Anlage K1 = Anlage K13,
Rechtsschutz	wie S.9&10 von Anlage K1 = Anlage K14,
Private Krankenversicherung	wie S.5&6 von Anlage K1 = Anlage K19,
Zahnzusatz	wie S.17&18 von Anlage K1 = wie Anlage K20,
Heilpraktiker&Brillen	wie Anlage K21,
Krankenhauszusatz	wie Anlage K22,
Pflegeversicherung	wie Anlage K23,

Riester-Rente	wie S.11&12 von Anlage K1 = Anlage K29,
Risikoleben	wie S.13&14 von Anlage K1 = Anlage K30,
Unfallversicherung	wie S.15&16 von Anlage K1 = Anlage K31,
Berufsunfähigkeit	wie Anlage K32 und
Sterbegeld	wie Anlage K37

verwiesen.

Wenn der Nutzer mit dem Cursor der Computer-Maus das Feld mit der Tarifnote berührt (sog. Mouseover- bzw. HoverOn-Effekt), öffnet sich bei allen Ergebnisseiten ein sog. Pop-up-Fenster mit Basisinformationen zur Tarifnote.

Es zeigt sich, dass die Tarifnote auf einem Punktesystem beruht. Anhand einer Reihe verschiedener, wie die Beklagten es nennen, „Benotungsparameter“ werden Punkte bis zu einer gewissen Höchstpunktzahl vergeben, die dann addiert eine Gesamtpunktzahl ergeben. Die Benotungsparameter und die zu erzielende Gesamtpunktzahl unterscheiden sich je nach Versicherungssparte. Die Benotungsparameter werden jeweils in (in den Versicherungssparten unterschiedlichen) Gruppen bzw. Kategorien zusammengefasst. In allen Versicherungssparten werden die Kriterien und Kategorien zudem jeweils unter die Module „Versicherer-Modul“ und „Tarif-Modul“ subsumiert, wobei sich die Gewichtung der beiden Module zueinander (d.h. das Verhältnis der jeweiligen Maximalpunktzahl zueinander) wieder unterscheidet. Jeder Benotungsparameter ist zudem mit einem grünen oder gelben Häkchen oder einem roten Kreuz versehen. Am Fuße des Fensters wird darauf hingewiesen, dass diese Symbole für „sehr gut“, „durchschnittlich“ und „unterdurchschnittlich/nicht versichert“ stehen.

Zum Teil zeigen die Pop-Up-Fenster unmittelbar sämtliche Benotungsparameter an, zum Teil werden zuerst lediglich die verschiedenen Kategorien angezeigt. Soweit die Pop-Up-Fenster nicht unmittelbar sämtliche Benotungsparameter anzeigen, sondern nur die Kategorien, können die einzelnen Parameter über Pfeile (Dreiecke) aufgerufen werden, die sich am Anfang oder am Ende der Zeile mit der jeweiligen Kategorie befinden, sowie durch Klicken auf die Kategorie selbst.

In einem Verfahren vor dem LG Köln gegen die Beklagte zu 1) und Beklagte zu 2) (KFZ-Versicherung) im Jahr 2020 hat die Klägerin u.a. geltend gemacht, dass dieser Tarifnotenvergleich gegen § 6 Abs.2 Nr.2 UWG verstoße. Dem ist das LG Köln mit (rechtskräftigem) Urteil vom 19.04.2020 wie Anlage K7 gefolgt. Die Beklagtenseite hat daraufhin ihren Internetauftritt für die Versicherungssparte KFZ-Versicherung überarbeitet und weitere Informationen zur Tarifnoten zur Verfügung gestellt.

Im Laufe des hiesigen Prozesses hat die Beklagtenseite auch in den übrigen (hier streitgegenständlichen) Versicherungssparten entsprechende Änderungen vorgenommen. Zu Prozessbeginn war die Situation bei der KFZ-Versicherung damit allerdings eine andere als bei den anderen Versicherungen. Mittlerweile ist die Situation dem Grunde nach (wieder) identisch.

Die meisten Pop-Up-Fenster (K4, K15, K16, K17, K24, K26, K33, K34, K36; nicht K18, K25, K27, K28, K35, K38) enthalten nun in einer rechtsbündigen Zeile am oberen Rand des Fensters, farblich in blau statt in schwarz geschrieben und mit einem Pfeil (Dreieck) zur Seite versehen, den Schriftzug „Tarifdetails einblenden“.

Bei Anklicken des Schriftzugs erhält der Nutzer weitere Informationen zu den Benotungsparametern. Es öffnet sich eine Mittelspalte (zwischen der Parameterspalte und der Punktespalte) oder eine weitere Zeile unter dem jeweiligen Parameter mit kurzen Beschreibungen, was der Bepunk-

tion des Parameters inhaltlich zugrunde liegt (z.B. bei der Zahnzusatzversicherung beim Parameter „Implantate“ wird der Erstattungsanteil angegeben, z.B. „75%“)

Alle Pop-Up-Fenster enthalten darüber hinaus oberhalb oder unterhalb der aufgezählten Bewertungsparameter den Schriftzug „Mehr Informationen zur Ermittlung der Tarifnote erhalten sie hier“, wobei „hier“ statt in schwarz in blau geschrieben ist. Bei Anklicken des Schriftzugs öffnet sich eine neue Seite, auf welcher näher erläutert wird, wie die Tarifnoten ermittelt werden (im Folgenden Info-Seite).

Die Info-Seiten sind dabei alle im Grunde identisch aufgebaut.

Es wird zuerst allgemein kurz dargelegt, was die Tarifnoten der Beklagten überhaupt sind.

Dann wird in einem zweiten Abschnitt erläutert, wie die Tarifnote in der jeweiligen Versicherungssparte „aufgebaut“ ist. Es werden die Kategorisierung und die Parameter beschrieben und begründet.

In einem dritten Abschnitt wird erläutert, wie die Bepunktung erfolgt, d.h. welche Feststellung zu welcher Punktzahl führt.

Zuletzt wird dargelegt, welche Gesamtpunktzahl zu welcher Note führt (Umrechnung).

Für die Einzelheiten zu den Pop-Up-Fenstern, der Erweiterung und der Info-Seite wird verwiesen auf die

Screenshots zu den Seiten mit geöffnetem Pop-Up-Fenster zur

KFZ-Versicherung	wie Anlage K4
Hausratversicherung	wie Anlage K2 (Klageerhebung) und Anlage K15
EFH/Wohngebäude	wie Anlage K2 (Klageerhebung) und Anlage K16
Privalthaftpflicht	wie Anlage K2 (Klageerhebung) und Anlage K17
Rechtsschutz	wie Anlage K2 (Klageerhebung) und Anlage K18
Private Krankenversicherung	wie Anlage K2 (Klageerhebung) und Anlage K24
Zahnzusatz	wie Anlage K2 (Klageerhebung) und Anlage K26
Heilpraktiker&Brillen	wie Anlage K27 (nicht in K2)
Krankenhauszusatz	wie Anlage K25 (nicht in K2)
Pflegeversicherung	wie Anlage K28 (nicht in K2)
Riester-Rente	wie Anlage K2 (Klageerhebung) und Anlage K33
Risikoleben	wie Anlage K2 (Klageerhebung) und Anlage K34
Unfallversicherung	wie Anlage K2 (Klageerhebung) und Anlage K35
Berufsunfähigkeit	wie Anlage K36 (nicht in K2)
Sterbegeld	wie Anlage K38 (nicht in K2)

und

Screenshots zu den Seiten mit erweitertem Pop-Up-Fenster und Info-Seite (die es bei Klageerhebung nur für die KFZ-Versicherung gab) zur

KFZ-Versicherung fo-Seite)	wie Anlage K5 (erweitertes Pop-Up) und K6 (In-
Hausratversicherung	wie Anlage TW54
EFH/Wohngebäude	wie Anlage TW62
Privathaftpflicht	wie Anlage TW55
Rechtsschutz	wie Anlage TW56
Private Krankenversicherung	wie Anlage TW57
Zahnzusatz	wie Anlage TW58
Heilpraktiker&Brillen	wie Anlage TW63
Krankenhauszusatz	wie Anlage TW64
Pflegeversicherung	wie Anlage TW65
Riester-Rente	wie Anlage TW61
Risikoleben	wie Anlage TW59
Unfallversicherung	wie Anlage TW60
Berufsunfähigkeit	wie Anlage TW66
Sterbegeld	/.

Die auf den Ergebnisseiten gelisteten Tarifangebote (d.h. deren Angebotsfelder) enthalten zudem entweder am unteren Rand einen mit einem Pfeil nach unten versehenen Schriftzug „Tarifdetails“ bzw. „Leistungsdetails“ bzw. „Mehr Informationen zum Tarif“ (früher bei der Rechtsschutz, jetzt auch dort „Tarifdetails“) oder rechtsseitig (an der Stelle des Buttons „Online-Antrag“ bzw. „Antrag“ bzw. „weiter“) einen blauen Button betitelt „Details“ (bei der Riester Rente und der BUV), über die der Nutzer zu weiteren Informationen gelangen kann (siehe Ergebnisseiten). Ein Zusammenhang mit der Tarifnote wird bei diesen Informationen aber nicht hergestellt.

Für die Einzelheiten wird auf die Screenshots der Seiten mit aufgeklappten Fenstern verwiesen zur

KFZ-Versicherung (Leistungsdetails)	wie Anlage K89
Hausratversicherung (Tarifdetails)	wie Anlage K92 und TW5
EFH/Wohngebäude (Tarifdetails)	wie Anlage K102
Privathaftpflicht (Informationen bzw. Tarifdetails)	wie Anlage K95 und TW4
Rechtsschutz (Tarifdetails)	wie Anlage K97 und TW6
PKV (Tarifdetails)	wie Anlage K95 und TW7
Krankenhauszusatz (Tarifdetails)	wie Anlage K93
Zahnzusatz (Tarifdetails)	wie Anlage K103 und Anlage TW11
Heilpraktiker&Brillen	/
Pflegeversicherung (Tarifdetails)	wie Anlage K94
Riester-Rente (neue Seite)	wie Anlage K98 und Anlage TW9

430

Risikoleben (Tarifdetails)	wie Anlage K99 und Anlage Tw8
Unfallversicherung (Tarifdetails)	wie Anlage K111 und TW10
Berufsunfähigkeit (neue Seite)	wie Anlage K91
Sterbegeld (Tarifdetails)	wie Anlage K100.

#### 4. Der Prozess

Mit Schriftsatz vom 26.11.2020 hat die Klägerin Klage gegen die Beklagte zu 1) vor dem LG Köln erhoben. Die Klägerin hat Unterlassung, Feststellung der Schadensersatzpflicht und Ausgleich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung geltend gemacht. Die angekündigten Unterlassungsanträge waren (durch Bezugnahme auf Anlagen) auf konkrete Verletzungsformen gerichtet. Sie haben sich gegen die Tarifnotendarstellung gerichtet, wie sie auf den Ergebnisseiten an sich erfolgt, (alter Antrag 1a.), aber auch gegen die Tarifnotendarstellung auf den Ergebnisseiten in Verbindung mit den dazugehörigen Informationen durch die Pop-Ups (alte Anträge 1b. und 1c. – es handelte sich um zwei Anträge, weil die Klägerin zwischen der KFZ-Versicherung und den anderen Versicherungsparten unterschieden hat, bei der KFZ-Versicherung waren auch das erweiterte Pop-Up und die Info-Seite Gegenstand des Antrags, im Übrigen war der Antrag bezogen auf Anlage K2).

Das LG Köln hat das Verfahren auf Antrag der Klägerin mit Beschluss vom 22.03.2021 (Bl.40 d.A.) an das LG München I verwiesen.

Mit Schriftsatz vom 20.09.2021 (Bl.200ff d.A.) hat die Klägerin ihre Klage erweitert. Sie hat die gegen die Beklagte zu 1) gerichteten Unterlassungsansprüche sowie ihr Begehren auf Feststellung der Einstandspflicht - unterschieden nach betroffenem Gebiet - auf die jeweils zuständige operative Gesellschaft erstreckt. Von den weiteren Beklagten will sie dabei auch vorbereitend Auskunft, wobei sie den Auskunftsantrag jeweils mit einem Hilfsantrag auf Schadensersatz bei unzureichender Auskunft flankiert.

Von der Beklagten zu 3) verlangt die Klägerin zudem zusätzlich Unterlassung bei der Hausratsversicherung und der Rechtsschutzversicherung wegen der Reihenfolge nach Preis und Kundenbewertung (Antrag 9a) sowie daran geknüpft Begleichung weiterer Abmahnkosten (Antrag 9b).

Mit Schriftsatz vom 10.07.2023 (Bl.404) hat die Klägerin einen Teil ihrer Ansprüche hilfsweise angepasst.

#### 5. Das Vorbringen

Die Klägerin macht zuvorderst geltend, die Darstellung und Vergabe von Tarifnoten, wie von den Beklagten vorgenommen, sei eine unzulässige vergleichende Werbung nach § 6 Abs.2 Nr.2 UWG. Daran änderten auch die Anpassungen im Hinblick auf das Urteil des LG Köln nichts.

Tarifnoten seien keine Eigenschaften eines Produkts und auch nicht sein Preis, sondern reine Werturteile, und damit kein zulässiger Gegenstand vergleichender Werbung. Ein Vergleich mit Tarifnoten, wie ihn die Beklagten bei ihrem Internetauftritt vornehmen, sei deshalb generell unzulässig. Tarifnoten seien auch nicht, wie die Beklagten meinten, eine rechnerische Zusammenfassung von Eigenschaftsvergleichen. Die Eigenschaften von Versicherungsverträgen wie z.B. Deckungssumme, Marderbiss, etc. könnten nicht rechnerisch zusammengerechnet werden. Die Beklagten rechneten subjektive Bewertungen von Eigenschaften und nicht Eigenschaften zusam-

men. Es gebe aber einen grundlegenden Unterschied zwischen einer Tatsache und seiner Bewertung. Tarifnoten spiegeln insgesamt eine falsche Objektivität vor und hätten ein hohes Täuschungspotential.

Die Unzulässigkeit zeige sich auch im Hinblick auf die Rechtsprechung zu Produktbenotungen durch Stiftung Warentest etc. Die Rspr. (z.B. BGH GRUR 1997, 942) verlange insoweit, dass den Noten eine neutrale, objektive und sachkundige Untersuchung zugrunde liege. Einem Mitbewerber fehle es aber von vornherein an der geforderten Neutralität. Deshalb könne er auch nach diesen Grundsätzen nicht mit Produktnoten werben.

Die Beklagten halten den Vergleich mittels Tarifnote für grundsätzlich und auch im konkreten Fall zulässig. Die Benotung stelle das Gesamtergebnis eines objektiven Vergleiches dar. Das Ergebnis beruhe insgesamt auf nachprüfbaren Eigenschaften. Neben der Benennung der einzelnen Benotungsparameter, d.h. der Eigenschaften der jeweiligen Versicherung, und ihrer Gewichtungen würden sehr detailliert alle notwendigen Informationen mitgeteilt, auf welche die Tarifnote zurückzuführen sei. Die Tarifnote sei insoweit letztlich nur die zulässige rechnerische Zusammenfassung des Gesamtergebnisses. Bei den ausgewählten Benotungsparametern handele es sich auch aus Sicht der angesprochenen Verkehrskreise um wesentliche, relevante und typische Eigenschaften einer Versicherung. Auf eine Neutralität komme es für Art.6 Abs.2 Nr.2 UWG nicht an.

## II. Anwendbare Vorschriften

§ 6 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) lautet:

### *§ 6 Vergleichende Werbung*

*(1) Vergleichende Werbung ist jede Werbung, die unmittelbar oder mittelbar einen Mitbewerber oder die von einem Mitbewerber angebotenen Waren oder Dienstleistungen erkennbar macht.*

*(2) Unlauter handelt, wer vergleichend wirbt, wenn der Vergleich*

*1. sich nicht auf Waren oder Dienstleistungen für den gleichen Bedarf oder dieselbe Zweckbestimmung bezieht,*

***2. nicht objektiv auf eine oder mehrere wesentliche, relevante, nachprüfbare und typische Eigenschaften oder den Preis dieser Waren oder Dienstleistungen bezogen ist,***

*3. im geschäftlichen Verkehr zu einer Gefahr von Verwechslungen zwischen dem Werbenden und einem Mitbewerber oder zwischen den von diesen angebotenen Waren oder Dienstleistungen oder den von ihnen verwendeten Kennzeichen führt,*

*4. den Ruf des von einem Mitbewerber verwendeten Kennzeichens in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt,*

*5. die Waren, Dienstleistungen, Tätigkeiten oder persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Mitbewerbers herabsetzt oder verunglimpft oder*

*6. eine Ware oder Dienstleistung als Imitation oder Nachahmung einer unter einem geschützten Kennzeichen vertriebenen Ware oder Dienstleistung darstellt.*



§ 6 Abs.2 Nr. 2 UWG dient der Umsetzung von Art. 4 c) der Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung.

Art. 4 der Richtlinie 2006/114/EG lautet:

Vergleichende Werbung gilt, was den Vergleich anbelangt, als zulässig, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Sie ist nicht irreführend im Sinne der Artikel 2 Buchstabe b, Artikel 3 und Artikel 8 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie oder im Sinne der Artikel 6 und 7 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken)[1];

b) sie vergleicht Waren oder Dienstleistungen für den gleichen Bedarf oder dieselbe Zweckbestimmung;

**c) sie vergleicht objektiv eine oder mehrere wesentliche, relevante, nachprüfbare und typische Eigenschaften dieser Waren und Dienstleistungen, zu denen auch der Preis gehören kann;**

d) durch sie werden weder die Marken, die Handelsnamen oder andere Unterscheidungszeichen noch die Waren, die Dienstleistungen, die Tätigkeiten oder die Verhältnisse eines Mitbewerbers herabgesetzt oder verunglimpft;

e) bei Waren mit Ursprungsbezeichnung bezieht sie sich in jedem Fall auf Waren mit der gleichen Bezeichnung;

f) sie nutzt den Ruf einer Marke, eines Handelsnamens oder anderer Unterscheidungszeichen eines Mitbewerbers oder der Ursprungsbezeichnung von Konkurrenzprodukten nicht in unlauterer Weise aus;

g) sie stellt nicht eine Ware oder eine Dienstleistung als Imitation oder Nachahmung einer Ware oder Dienstleistung mit geschützter Marke oder geschütztem Handelsnamen dar;

h) sie begründet keine Verwechslungsgefahr bei den Gewerbetreibenden, zwischen dem Werbenden und einem Mitbewerber oder zwischen den Warenzeichen, Warennamen, sonstigen Kennzeichen, Waren oder Dienstleistungen des Werbenden und denen eines Mitbewerbers.

Erwägungsgrund 6 der Richtlinie 2006/114/EG lautet:

Mit der Vollendung des Binnenmarktes ist das Angebot vielfältig. Da die Verbraucher und Gewerbetreibenden aus dem Binnenmarkt den größtmöglichen Vorteil ziehen können und sollen, und da die Werbung ein sehr wichtiges Instrument ist, mit dem überall in der Gemeinschaft wirksam Märkte für Erzeugnisse und Dienstleistungen erschlossen werden können, sollten die wesentlichen Vorschriften für Form und Inhalt der Werbung einheitlich sein und die Bedingungen für vergleichende Werbung in den Mitgliedstaaten harmonisiert werden. Unter diesen Umständen sollte dies dazu beitragen, die Vorteile der verschiedenen vergleichbaren Erzeugnisse objektiv herauszustellen. Vergleichende Werbung kann ferner den Wettbewerb zwischen den Anbietern von Waren und Dienstleistungen im Inter-

esse der Verbraucher fördern.

Erwägungsgrund 8 der Richtlinie 2006/114/EG lautet:

Vergleichende Werbung kann, wenn sie wesentliche, relevante, nachprüfbar und typische Eigenschaften vergleicht und nicht irreführend ist, ein zulässiges Mittel zur Unterrichtung der Verbraucher über ihre Vorteile darstellen. Der Begriff „vergleichende Werbung“ sollte breit gefasst werden, so dass alle Arten der vergleichenden Werbung abgedeckt werden.

Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2006/114/EG lautet:

Es sollten Bedingungen für zulässige vergleichende Werbung vorgesehen werden, soweit der vergleichende Aspekt betroffen ist, mit denen festgelegt wird, welche Praktiken der vergleichenden Werbung den Wettbewerb verzerren, die Mitbewerber schädigen und die Entscheidung der Verbraucher negativ beeinflussen können. Diese Bedingungen für zulässige vergleichende Werbung sollten Kriterien beinhalten, die einen objektiven Vergleich der Eigenschaften von Waren und Dienstleistungen ermöglichen.

### III. Vorlagegründe

Für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits kommt es auf die Auslegung der RL 2006/114/EG an, wie sie die durch die Vorlagefrage geklärt werden kann.

Die Klägerin greift mit ihren Anträgen den Tarifnotenvergleich der Beklagtenseite auch insoweit an, als dieser mit weitreichenden Informationen zu den Noten an den Nutzer verbunden ist, welche die Notengestaltung nachvollziehbar machen.

Insoweit erachtet es die Kammer als relevant, ob, wie die Klägerin geltend macht, § 6 Abs.2 Nr.2 UWG einen Vergleich mittels Noten tatsächlich generell verwehrt oder nicht.

Die Auslegung von § 6 Abs.2 Nr.2 UWG ist wiederum abhängig von der Auslegung von Art.4 c) der RL 2006/114/EG.

Die Kammer sieht Argumente für die klageseits geltend gemachte Auslegung von Art.4 c) der RL 2006/114/EG, aber auch dagegen.

Eine Punktzahl/Note gibt dem Verbraucher niemals per se eine für die Erwerbsentscheidung erhebliche Information über das verglichene Produkt an die Hand (sondern erst in ihrer Gegenüberstellung mit anderen Noten). Das spricht dafür, dass eine Note schon begriffsmäßig keine Eigenschaft eines Produkts im Sinne von Art.4 c) der RL 2006/114/EG darstellen kann.

Zudem ist zu sehen, dass es sich bei einer Bepunktung bzw. Benotung immer um einen subjektiven Akt handelt und dass Art.4 c) der RL 2006/114/EG ausdrücklich einen objektiven Vergleich fordert, wobei die Objektivität des Vergleichs neben der Nachprüfbarkeit verlangt wird, also eine davon unabhängige eigenständige Bedeutung haben muss.

Andererseits beurteilt die RL 2006/114/EG nach dem Verständnis der Kammer vergleichende Werbung im Grundsatz wettbewerbs- und verbraucherpolitisch positiv und will lediglich vor ihren möglichen Nachteilen schützen. Die Anforderungen an die Zulässigkeit einer solchen Werbung dürfen deshalb nicht überspannt werden. Die Bedingungen aus Art.4 c) der RL 2006/114/EG sind

dementsprechend weit auszulegen.

Köhler in Köhler/Bornkamm/Fedderson/Köhler, 41. Aufl. 2023, UWG § 6 Rn. 11 führt aus hiesiger Sicht zutreffend aus:

„Sie (die Werbe-RL) sieht in der vergleichenden Werbung eine Möglichkeit, die „Vorteile der verschiedenen vergleichbaren Erzeugnisse objektiv herauszustellen“ und damit „den Wettbewerb zwischen den Anbietern von Waren und Dienstleistungen im Interesse der Verbraucher“ zu fördern (ErwGr. 6 S. 3 und 4 Werbe-RL). Die vergleichende Werbung dient, wie jede Werbung, dazu, Märkte wirksam zu erschließen, und sie soll dem Verbraucher die Möglichkeit geben, aus dem Binnenmarkt größtmöglichen Vorteil zu ziehen (EuGH GRUR 2006, 345 Rn. 22 – Siemens/VIPA). Der Begriff der vergleichenden Werbung soll daher „breit“, dh weit gefasst werden, so dass alle Formen der vergleichenden Werbung erfasst sind (ErwGr. 8 S. 1 Werbe-RL). Vergleichende Werbung kann, wenn sie wesentliche, relevante, nachprüfbar und typische Eigenschaften vergleicht und nicht irreführend ist, ein zulässiges Mittel zur Unterrichtung der Verbraucher über ihre Vorteile sein (ErwGr. 8 S. 1 Werbe-RL).

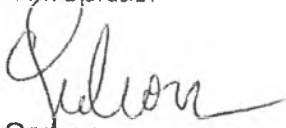
Die Anforderungen an die Zulässigkeit der vergleichenden Werbung müssen daher in dem für sie günstigsten Sinn ausgelegt werden, damit mit der Werbung objektiv die Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen verglichen werden können (EuGH Slg. 2003, I-3095 = GRUR 2003, 533 (536) Rn. 42 – Pippig Augenoptik; EuGH GRUR 2007, 69 Rn. 22, 33 – LIDL Belgium; EuGH GRUR 2007, 511 Rn. 35 – De Landtsheer/CIVC; EuGH GRUR 2009, 756 Rn. 69 – L'Oréal/Bellure; EuGH GRUR 2011, 159 Rn. 20 – LIDL/Vierzon). Daher sind die Vorteile einer vergleichenden Werbung für die Verbraucher zwingend zu berücksichtigen (EuGH GRUR 2007, 69 Rn. 33 – LIDL Belgium).

Auf der anderen Seite will die Richtlinie durch genaue Festlegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für vergleichende Werbung vor solchen Praktiken schützen, die „den Wettbewerb verzerren, die Mitbewerber schädigen und die Entscheidung der Verbraucher negativ beeinflussen können“ (ErwGr. 9 Werbe-RL). Letztlich bezwecken also die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art. 4 RL 2006/114/EG „eine Abwägung der verschiedenen Interessen“, nämlich des Werbenden, des Mitbewerbers und der Verbraucher (EuGH GRUR 2009, 756 Rn. 68 – L'Oréal/Bellure; EuGH GRUR 2011, 159 Rn. 20 – LIDL/Vierzon). Daraus folgt: Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die vergleichende Werbung sind in dem für sie günstigsten Sinn auszulegen...“

Es ist insoweit nach Auffassung der Kammer insbesondere zu berücksichtigen, dass ein Be-  
punktungs- bzw. Benotungssystem einen zusammenfassenden Vergleich einer Vielzahl von Kri-  
terien ermöglicht und damit eine Hilfestellung für den Verbraucher bei komplexen Erwerbsge-  
schäften darstellen kann.

Zu entscheiden, welcher Auslegung der Bedingungen des Art.4 c) zu folgen ist, obliegt dem Ge-  
richtshof.

Die Kammer macht daher in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von der Möglichkeit Ge-  
brauch, das Verfahren auszusetzen und gemäß Art. 267 Abs. 1 b), Abs. 2 AEUV eine Vorabent-  
scheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union einzuholen.



Gedeon

Vorsitzender Richter am Landgericht

431